

BO-Nr. 2712 – 09.05.2019  
*PfReg. D 1.1*

**Dekret zur Inkraftsetzung des  
Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
mit Wirkung zum 1. Juli 2019**

Anlässlich der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde ein Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausgearbeitet. Danach können juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihnen obliegender hoheitlicher Aufgaben unter anderem öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Notwendigkeit, eine Rechtsgrundlage für den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu schaffen, ergibt sich daraus, dass kein Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt vorliegt, wenn die Handlungsform einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewählt wird, ohne dass diese eine gesetzliche Grundlage hat. Eine derartige Grundlage bildet das vorliegende Gesetz. Dieses soll dazu dienen, dass örtliche kirchliche Rechtspersonen Klarheit darüber erhalten, wie sie ihre Zusammenarbeit rechtskonform regeln können, und die Einordnung von Vertrags- / Leistungsbeziehungen in die Systematik des § 2b UStG ermöglichen, um dessen Anforderungen zu genügen.

Kraft meines bischöflichen Amtes erlasse ich aufgrund cann. 381 und 391 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV das Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der nachstehenden Fassung mit Wirkung zum 1. Juli 2019.

Rottenburg, den 20. Mai 2019

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

## **Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### **Erster Teil: Allgemeine Regelungen**

#### Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

#### § 1 – Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

#### § 2 – Formen der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:
  - a) der kirchliche Zweckverband,
  - b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften,
  - c) angeordnete Zusammenarbeit (vgl. §§ 11 und 12).
- (2) Kirchliche Zweckverbände nach Abs. 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter Bischöflicher Aufsicht wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften.
- (3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

### **Zweiter Teil: Der kirchliche Zweckverband**

#### § 3 – Errichtung, Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 KGO können Kirchengemeinden zur Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kirchliche Zweckverbände bilden und kirchliche Vereinbarungen schließen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Bildung von kirchli-

chen Zweckverbänden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ZweckVO) (KABl. 2009, S. 346-348).

- (2) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines kirchlichen Zweckverbands notwendig, so kann der Bischof gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 ZweckVO den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des Zweckverbands setzen. Kommt der Zweckverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Bischof nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ZweckVO den Zweckverband bilden und gleichzeitig die Satzung erlassen. Die beteiligten Kirchengemeinden sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 ZweckVO vorher zu hören. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Bischof nach § 3 Abs. 5 ZweckVO Kirchengemeinden an einen schon bestehenden Zweckverband anschließen und die Satzung entsprechend ändern.

#### § 4 – Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind gemäß § 3 Abs. 1 ZweckVO durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Satzung muss nach § 3 Abs. 2 ZweckVO mindestens enthalten:
  1. Regelung der Verbandsmitgliedschaft (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern),
  2. die Aufgaben des Zweckverbands,
  3. den Namen und den Sitz des Zweckverbands,
  4. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands, insbesondere die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsorgane,
  5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband,
  6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlageschlüssel),
  7. Regelungen für den Fall des Eintritts oder Ausscheidens eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands, insbesondere in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung und die Arbeitsverhältnisse.
- (3) Sofern die Gründung des Zweckverbands durch Vereinbarung zustande kommt, vereinbaren die beteiligten Mitglieder die Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.
- (4) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (§ 3 Abs. 3 Satz 3 ZweckVO).
- (5) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbands werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 ZweckVO von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen.
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbands bedürfen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 ZweckVO der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht. Die Genehmigung ist mit dem Wortlaut der geänderten Satzung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

### § 5 – Kostenerstattung

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (3) Der Zweckverband kann gemäß § 10 ZweckVO, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Zweckverbands für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

### § 6 – Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstand verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Versammlung begründet ist.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes ergeben sich aus der Satzung.
- (3) Der / die Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbands wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

## **Dritter Teil: Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften**

### § 7 – Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem ersten und zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

### § 8 – Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.
- (3) Durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann ferner eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 begründet werden.

### § 9 – Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 8 bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.

- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

#### § 10 – Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von örtlichen kirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es erfolgt im vereinbarten Umfang die gemeinsame Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.
- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

### **Vierter Teil: Angeordnete Zusammenarbeit**

#### § 11 – Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Dienstleistungen ausschließlich von einer im Gesetz festgelegten juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Abs. 1 erfolgt entweder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder einer Anordnung der Bischöflichen Aufsicht. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem bischöflichen Gesetz zu regeln, das die Leistungserbringung der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbehält.

#### § 12 – Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur

- (1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme erfolgt gegen Kostenerstattung gemäß den Grundsätzen des § 5 Abs. 2.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Abs. 1 erfolgt entweder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder einer Anordnung der Bischöflichen Aufsicht. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem bischöflichen Gesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

**Fünfter Teil: Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)**

§ 13 – Formen der Zusammenarbeit

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart kann mit anderen (Erz-)Diözesen oder anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Das Rechtsverhältnis dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

**Sechster Teil: Schlussbestimmungen**

§ 14 – Ausführungsbestimmungen

Die Bischöfliche Aufsicht ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 15 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Es wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg veröffentlicht.